

## Antragsunterlagen/Zulassungsgutachten

Der Antragsteller hat für die Zertifizierungsprüfung zum **CIS HypZert (M)** folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Zertifizierungsvertrag und Vereinbarung zur Streitbeilegung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Drei anonymisierte Marktwertgutachten

Es ist darauf zu achten, dass die drei Gutachten oder Plausibilisierungsgutachten den international gebräuchlichen Bewertungsverfahren entsprechen bzw. solche enthalten oder eine im Ausland gelegene Immobilie zum Bewertungsgegenstand haben müssen.

Die hier einzureichenden Gutachten dürfen pro Gutachten 30 Seiten inkl. aller Anlagen, davon max. vier Objektfotos sowie ein Lageplan, nicht übersteigen. Bitte reichen Sie die Gutachten als pdf-Dokument über den Ihnen zugesandten Link ein. Den Link erhalten Sie mit der Eingangsbestätigung Ihrer Antragsunterlagen.

Die Gutachten sind zu anonymisieren (im banküblichen Umfang, durch Schwärzung sämtlicher personenbezogener Daten). An Stelle der Anonymisierung kann auch eine Einverständniserklärung der betroffenen Personen eingereicht werden. Die Gutachten sind durch den Antragsteller persönlich anzufertigen. Ihr Wertermittlungsstichtag darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Es werden nur Gutachten akzeptiert, denen real existierende Objekte zu Grunde liegen und die den jeweiligen allgemeinen Anforderungen an Gutachten entsprechen (siehe „Anforderungen an Gutachten“).

Die Einreichung und Anerkennung der Gutachten ist Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren.

Hinweis: Die eingereichten Gutachten werden nach Ablauf eines Jahres nach erfolgreichem Bestehen der Zertifizierungsprüfung, spätestens jedoch nach 5 Jahren von der Zertifizierungsstelle vernichtet bzw. gelöscht.

Die notwendigen Antragsunterlagen können bei der Geschäftsstelle der HypZert GmbH angefordert oder auf deren Homepage ([www.hypzert.de](http://www.hypzert.de)) heruntergeladen werden.

Soweit bestimmte Unterlagen der Zertifizierungsstelle bereits vorliegen, sind diese nicht noch einmal einzureichen (z. B. bei Wiederholungsprüfung oder Beantragung weiterer HypZert Zertifizierungen), es sei denn, es haben sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben.